

Erläuterung zum Hengstverteilungsplan 2017

1. Änderungen in der Besetzung der Deckstellen und Besamungsstationen sowie in der Höhe des Deckgeldes behält sich die Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“ vor.

2. Decksaison

Die offizielle Decksaison beginnt am 01. März und endet mit der Rückführung der Hengste von den Stationen in das Gestüt am 15. Juli. Vor und nach dieser Saison ist, nach vorheriger Anmeldung in der EU Besamungsstation Neustadt (Dosse) ab 31. Januar 2016 bis zum 31. Juli 2016, eine Bedeckung, Nachbedeckung bzw. Besamung möglich. Besamungen werden in dieser Zeit nur in der Zentralen EU-Besamungsstation Neustadt (Dosse) durchgeführt.

3. Gebühren

3.1. Deck- und Besamungsentgelt

Sofern durch Aushang auf den Stationen oder auf der Homepage der Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“ nichts anderes festgelegt ist, gelten die Deck- bzw. Besamungsentgelte, die jeweils bei den Hengsten direkt ausgezeichnet sind.

3.2. Fohlgeld

Fohlgeld ist nicht zu entrichten.

3.3. Gebühren-Ermäßigungen

3.3.1. Für Warmblutstuten, denen eine Staatsprämie zuerkannt wurde und solche, die in Turniersportprüfungen Dressur oder Springen der Klasse L mindestens 5 Platzierungen an erster bis dritter Stelle oder in der Vielseitigkeit der Klasse L 3 Platzierungen an erster bis dritter Stelle erreicht haben, wird eine Deckgeldermäßigung von 80,00 Euro erlassen. Für Staatsprämienstuten der Rasse Kaltblut, Haflinger und Reitpony verringert sich das Deckgeld um 30,00 Euro. Dieser Preisnachlass ist bei Anmeldung der Bedeckung/Besamung dem Deckstellenvorsteher mitzuteilen.

Der Stutenbesitzer hat vor Aushändigung des Deckscheines durch den Deckstellenwart den diesbezüglichen Nachweis, in Form einer Kopie des Abstammungsnachweises, einer Bescheinigung des Zuchtverbandes, oder bei Sportleistungen durch einen Computerlistenauszug der FN zu erbringen.

3.3.2. Für Stuten, die aus der Vorjahresbedeckung von Hengsten der Stiftung kein lebendes Fohlen zur Welt gebracht haben (tierärztliches Attest und Vorjahresdeckschein müssen vorliegen) und in der Deckperiode 2015 erneut von einem Hengst des Gestütes gedeckt werden, wird unabhängig von der Rasse, ein Rabatt von 50% (inkl. MwSt.) der gezahlten Decktaxe des Vorjahres gewährt.

3.3.3. Für Stuten, die nach dem 01. Juli 2015 das erste Mal von einem Neustädter Landbeschäler gedeckt bzw. besamt wurden und daraus kein lebendes Fohlen zur Welt gebracht haben, wird im Folgejahr vom Hengst gleicher Preiskategorie kein erneutes Deckgeld erhoben. Bei Wahl eines preiswerteren Hengstes wird die Differenz nicht erstattet. Diese Anrechnung des vorjährigen Deckgeldes ist unabhängig vom Besitzer auf die Stute bezogen und gilt nur im Folgejahr.

3.3.4.

Bringt ein Züchter/Besitzer mehrere Stuten zur Bedeckung/Besamung muss er bei der ersten Warmblutstute das vollständige Deckgeld, ab der zweiten Warmblutstute je 50,00 € und ab der zweiten Kaltblut-, Reitpony- oder Haflingerstute je 30,00 € weniger bezahlen.

Von den aufgeführten Rabatten kann jeweils nur ein Nachlass pro Stute in einem Jahr gewährt werden! Ein Anrecht auf Auszahlung der Rabatte besteht nicht!

3.3.5. Eine Geldrückzahlung bzw. Gutschreibung der Rabatte erfolgt aufgrund des neu eingeführten Rabattsystems nicht.

3.4. Sonstige Gebühren

3.4.1. Tierärztliche Untersuchungsgebühren, die im Zusammenhang mit der Besamung entstehen, werden direkt durch den Tierarzt an den Stutenbesitzer in Rechnung gestellt.

3.4.2. Für die Besamung von Stuten mit Hengsten anderer Besitzer in der Besamungsstation Neustadt (Dosse) und Krumke, ist eine Gebühr je Stute von 60,00 Euro (inkl. MwSt.) bei Frischsamen und 120,00 € (inkl. MwSt.) bei Tiefgefriersamen zu entrichten.

3.4.3. Die Unterstellkosten von Stuten zur Besamung in der Station Neustadt betragen täglich:

| | |
|----------------------------|------------|
| Großferdestuten o. Fohlen | 11,00 Euro |
| Großferdestuten m. Fohlen | 12,00 Euro |
| Kleinferdestuten o. Fohlen | 8,00 Euro |
| Kleinferdestuten m. Fohlen | 9,00 Euro |

(alle Unterstellkosten inkl. MwSt.)

Stuten, die im Land- bzw. Hauptgestüt untergestellt sind, müssen nach erfolgter Besamung bzw. Bedeckung aus Platzgründen wieder abgeholt werden.

Für Stuten, die nicht innerhalb von 3 Tagen nach Benachrichtigung abgeholt sind, muss ab dem 4. Tag der doppelte Pensionssatz entrichtet werden. Anlieferung und Termine zur Untersuchung der Stuten Montag bis Freitag von 09.00 bis 11.00 Uhr und 14.00 bis 15.00 Uhr, sowie Samstag von 9.00 bis 11.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten ausdrücklich nur nach Vereinbarung mit dem Stationspersonal.

3.4.4. Für den Spermatransport des Gestütes (nach Neustadt (Dosse), Krumke, Steinberg, Wulkow, Stappenbeck) wird dem Züchter eine Pauschale von 25,00 Euro für drei Rossen im Jahr pro Stute berechnet.

3.5. Bei Tod oder Erkrankung bzw. auch Unfruchtbarkeit eines Deckhengstes gibt es keinen finanziellen Ausgleich, dafür aber eine Gutschrift für die Nutzung eines Hengstes der gleichen Preiskategorie.

3.6. Verschiedene Hengste sind auch bei anderen Zuchtverbänden gekört. Sie werden jedoch von der Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“ nicht fortgeschrieben, sodass mit erhöhten Gebühren der Fremdverbände gerechnet werden muss.

4. Besamung von Stuten durch beauftragte Tierärzte auf Außenstellen

Der Spermabedarf ist jeweils bis 09.30 Uhr Wochentags und bis 08.30 Uhr Samstags anzumelden. Das Sperma kann nach Absprache von Montags bis Samstags abgeholt werden. Soll das Sperma durch ein Transportunternehmen überbracht werden, erfolgt die Auslieferung am nächsten Tag (Dienstag bis einschließlich Samstag Vormittag). Der Preis pro Verschickung beträgt 25,00 Euro bei einer Auslieferung werktags, 100,00 Euro bei Auslieferung sonntags. Die Kosten hierfür und das Risiko hat der Stutenbesitzer zu tragen. Für Sendungen ins Ausland gelten je nach Bestimmungsort unterschiedliche Preise.

Die aus der Besamung resultierenden tierärztlichen Aufwendungen sind an den Tierarzt direkt zu bezahlen. Werden Stuten für einige Tage auf einem Reiterhof oder bei einem Tierarzt untergestellt, so ist dies individuell zu vereinbaren.

4.1. Spermaversand

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen darf Samen in Deutschland ausschließlich an Tierhalter (Züchter) zur Besamung von eigenen Stuten dieses Züchters sowie an andere Besamungsstationen abgegeben werden. Die Auslieferung des Samens kann auch an die Adresse eines vom Züchter benannten Tierarztes erfolgen, jedoch darf der Samen ausschließlich zur Besamung von Stuten dieses Züchters verwendet werden. Vorschriften der Zuchtverbände sind vom Stutenbesitzer zu beachten. Anfallende Fracht- und Tierärztkosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Stutenbesitzers. Pro Rosseperiode werden maximal drei Samenportionen ausgeliefert.

4.2. Samenbestellung

Aus der Spermabestellung müssen folgende Angaben ersichtlich sein: (liegen diese Angaben nicht vollständig vor, ist kein Samenversand möglich) gewünschter Hengst, Name und vollständige Anschrift des Stutenbesitzers, Zuchtverband, dem die Besamung gemeldet werden soll, Versandanschrift, Angaben zur Stute (Name und Lebensnummer, Abstammung - Vater/Mutter, jeweils mit Lebensnummer, Alter, Farbe und Abzeichen der zu besamenden Stute) und dem Hinweis, ob die Stute für den Embryotransfer genutzt werden soll.

4.3. Deckschein

Die entsprechenden Deckscheine sind zu Beginn der Decksaison beim Zuchtverband anzufordern und unverzüglich an die betreuende Deckstation einzureichen. **Bitte achten Sie darauf, dass wir die Deckscheine unverzüglich erhalten!**

4.4. Gestütwärter der Stiftung, die eine Ausbildung als Besamungswart besitzen, sind nur berechtigt, auf den dafür vorgesehenen Deckstellen die Besamung von Stuten durchzuführen.

Embryotransfer

Der Züchter verpflichtet sich, **vor der ersten Besamung bzw. bei der Samenbestellung** anzugeben, dass ein Embryotransfer vorgenommen werden soll. Der Embryotransfer ist vom Tierarzt mit dem beigefügten Nachweis zu dokumentieren und an das Gestüt unverzüglich weiterzuleiten.

Bei einem erfolgreichen Embryotransfer ist eine tierärztliche Bescheinigung über die Nichtträchtigkeit der Spenderstute einzureichen.

Wird die Spenderstute nach dem Embryotransfer wieder besamt, ist erneut die Decktaxe fällig.

Bei Nichtträchtigkeit, Resorption oder Verfohlen der Spender- bzw. Empfängerstute gelten die unter Punkt 3.3.2 und 3.3.3 genannten Bedingungen.

Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“,
den 02. Januar 2017